

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
der Verbandsgemeinde Alzey-Land**

vom *5.1.1988*

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 11 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am *23.11.87* folgende Satzung zur Änderung der Entgeltssatzung Wasserversorgung vom 15.12.1986 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge nach dieser Satzung. Einmalige Beiträge werden für die Investitionsaufwendungen für die erste Herstellung und den Ausbau (§ 5 Abs. 3 Satz 5 KAG) der Haupt- und Versorgungsleitungen (Straßenleitungen) einschl. Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum erhoben. Soweit die Investitionsaufwendungen nicht durch einmalige Beiträge gedeckt sind, gehen die investitionsabhängigen Kosten in die Berechnung der Benutzungsgebühren nach § 3 dieser Satzung ein.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1985 in Kraft.

6508 Alzey, den *5.1.1988*

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land
in Alzey



(Görisch) Bürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.